

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8012 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 18. September 1989

Betrifft
KG Vitis, Lindenallee auf Parz.Nr. 2401/1, EZ 700, L 8149,
Naturdenkmalschutz

Bescheid

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 8. November 1979, IX-V-15/4-1979, wurde die auf der Parzelle Nr. 2401/1, KG Vitis, beidseitig der Landesstraße 8149 nach Schacherdorf befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal erklärt (39 Winterlinden).

Nunmehr wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz angeregt, den Schutz dieses Naturdenkmales dahingehend zu erweitern, daß der gesamte Bereich der Allee von km 0,000 - 0,750 der Landesstraße 8149 (derzeit 66 Linden, zu denen östlich der Ortstafel noch weitere 4 Neupflanzungen im Norden und 2 Altbäume sowie 5 Nachpflanzungen im Süden hinzukommen) unter Naturdenkmalschutz zu stellen.

Es wird daher die gesamte Allee an der Landesstraße 8149, km 0,000 - 0,750, auf dem Grundstück Parzelle Nr. 2401/1, EZ 700, öffentliches Gut, Straßen und Wege, Bundesland Niederösterreich, KG Vitis, Richtung Schacherdorf, zum Naturdenkmal erklärt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 3. August 1989, N-88900, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 3. August 1989 war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Bundesland Niederösterreich, zu Händen des Landeshauptmannes von NÖ (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
2. die Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya

3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
4. die Gemeinde Vitis, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kraustorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Weidhofen an der Taya

am 21.07.1998

Für den Bezirkshauptmann
Kraustorfer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8012 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 18. September 1989

Betrifft
KG Vitis, Lindenallee auf Parz.Nr. 2401/1, EZ 700, L 8149,
Naturdenkmalschutz

Bescheid

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 8. November 1979, IX-V-15/4-1979, wurde die auf der Parzelle Nr. 2401/1, KG Vitis, beidseitig der Landesstraße 8149 nach Schacherdorf befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal erklärt (39 Winterlinden).

Nunmehr wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz angeregt, den Schutz dieses Naturdenkmales dahingehend zu erweitern, daß der gesamte Bereich der Allee von km 0,000 - 0,750 der Landesstraße 8149 (derzeit 66 Linden, zu denen östlich der Ortstafel noch weitere 4 Neupflanzungen im Norden und 2 Altbäume sowie 5 Nachpflanzungen im Süden hinzukommen) unter Naturdenkmalschutz zu stellen.

Es wird daher die gesamte Allee an der Landesstraße 8149, km 0,000 - 0,750, auf dem Grundstück Parzelle Nr. 2401/1, EZ 700, öffentliches Gut, Straßen und Wege, Bundesland Niederösterreich, KG Vitis, Richtung Schacherdorf, zum Naturdenkmal erklärt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 3. August 1989, N-88900, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 3. August 1989 war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Bundesland Niederösterreich, zu Händen des Landeshauptmannes von NÖ (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
2. die Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya

3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
4. die Gemeinde Vitis, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kraustorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Weidhofen an der Taya

am 21.07.1998

Für den Bezirkshauptmann
Kraustorfer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Marktgemeinde Vitis
z. H. der Frau Bürgermeisterin
Hauptplatz 16
3902 Vitis

Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya
Heidenreichsteiner Straße 42
3830 Waidhofen/Thaya

WTW3-N-048/008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
-
Bearbeitung
Göschl Claudia
+43 (2842) 9025
Durchwahl
40286
Datum
09.11.2023

Betrifft

Land Niederösterreich (Straßenverwaltung) vertreten durch die Straßenbauabteilung 8 und Marktgemeinde Vitis; Naturdenkmal "Lindenallee Schacherdorf" auf den Grundstücken Nr. 1712/6, 2401/1 und 2743, KG Vitis; politische Gemeinde: Vitis, Einlageblatt Nr. 55; Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen/Thaya unter der Einlagezahl Nr. 55 eingetragene Naturdenkmal nunmehr in der Natur wie folgt darstellt:

Die zum Naturdenkmal erklärte "Lindenallee Schacherdorf" auf den Grundstücken Nr. 1712/6, 2401/1 und 2743 KG Vitis, besteht nunmehr aus 54 Winterlinden, 1 gemeinen Esche und 1 Ahorn-Baum (insgesamt 56 Bäume).

Laufende Nr.	Baum Nr. (Plättchen am Baum)	Baumart	Landesstraße 8149 km	Grundstück
1	1	Winterlinde	0,101 links	1712/6
2	2	Winterlinde	0,130 links	2401/1
3	3	Winterlinde	0,139 rechts	2401/1
4	4	Winterlinde	0,152 links	2401/1

5	5	Winterlinde	0,162 rechts	2401/1
6	6	Winterlinde	0,171 links	2401/1
7	7	Winterlinde	0,172 rechts	2401/1
8	8	Winterlinde	0,194 links	2401/1
9	9	Winterlinde	0,205 rechts	2401/1
10	10	Winterlinde	0,216 links	2401/1
11	11	Winterlinde	0,235 links	2401/1
12	12	Winterlinde	0,248 rechts	2401/1
13	13	Winterlinde	0,257 links	2401/1
14	14	Winterlinde	0,266 rechts	2401/1
15	15	Winterlinde	0,281 links	2401/1
16	16	Winterlinde	0,290 rechts	2401/1
17	17	Winterlinde	0,301 links	2401/1
18	18	Winterlinde	0,310 rechts	2401/1
19	19	Winterlinde	0,331 rechts	2401/1
20	20	Winterlinde	0,341 links	2401/1
21	21	Winterlinde	0,353 rechts	2401/1
22	22	Gemeine Esche	0,370 rechts	2401/1
23	23	Winterlinde	0,378 links	2401/1
24	24	Winterlinde	0,390 rechts	2401/1
25	25	Winterlinde	0,399 links	2401/1
26	26	Winterlinde	0,409 rechts	2401/1
27	27	Winterlinde	0,415 links	2401/1
28	28	Winterlinde	0,430 rechts	2401/1
29	29	Winterlinde	0,437 links	2401/1
30	30	Winterlinde	0,448 rechts	2401/1
31	31	Winterlinde	0,458 links	2401/1
32	32	Winterlinde	0,469 rechts	2401/1
33	33	Winterlinde	0,485 links	2401/1
34	34	Winterlinde	0,501 links	2401/1
35	35	Winterlinde	0,510 rechts	2401/1
36	36	Winterlinde	0,521 links	2401/1
37	38	Winterlinde	0,539 links	2401/1
38	67	Winterlinde	0,550 rechts	2401/1
39	39	Winterlinde	0,561 links	2401/1
40	40	Ahorn	0,579 links	2401/1
41	41	Winterlinde	0,588 rechts	2401/1
42	42	Winterlinde	0,595 links	2401/1
43	43	Winterlinde	0,616 rechts	2401/1
44	97178	Winterlinde	Bildstock	2743
45	97179	Winterlinde	Bildstock	2743
46	46	Winterlinde	0,630 rechts	2401/1
47	47	Winterlinde	0,642 links	2401/1
48	48	Winterlinde	0,651 rechts	2401/1
49	49	Winterlinde	0,659 links	2401/1

50	50	Winterlinde	0,680 links	2401/1
51	51	Winterlinde	0,689 rechts	2401/1
52	52	Winterlinde	0,698 links	2401/1
53	53	Winterlinde	0,710 rechts	2401/1
54	54	Winterlinde	0,714 links	2401/1
55	55	Winterlinde	0,718 rechts	2401/1
56	57	Winterlinde	0,748 rechts	2401/1

Die beiliegenden Pläne vom 23. März 2023 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 8. November 1979, IX-V-15/4-1979, wurden die auf dem Grundstück Nr. 2401/1, KG Vitis, beidseitig der Landstraße 8149 nach Schacherdorf befindlichen 39 Linden (Winterlinden), 19 nördlich und 20 südlich der Landesstraße, zum Naturdenkmal erklärt.

Weiters wurde mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 18. September 1989, 9-N-8012, das Naturdenkmal dahingehend erweitert, dass der gesamte Bereich der Allee von km 0,000 – 0,750 der Landesstraße 8149 (derzeit 66 Linden, zu den östlich der Ortstafel noch weitere 4 Neupflanzungen im Norden und 2 Altbäume sowie 5 Nachpflanzungen im Süden hinzukommen) auch unter Naturdenkmalschutz gestellt wurde.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass in der Vergangenheit Bäume abgekommen sind und neue Bäume nicht vom Naturdenkmal erfasst wurden, daher wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz eine aktuelle Erfassung aller Bäume durchgeführt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurden den Verfahrensparteien mittels Parteiengehör vom 10. Oktober 2023 zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde am 11. Oktober 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird die „Neufeststellung“ des Naturdenkmals befürwortet und kein Einwand erhoben.“

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich

(IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
3. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. T ü c h l e r